

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

5. Sitzung, 17.04.1928

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

## 5. Versammlung des IV. Landtags des Freistaats Oldenburg.

### Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 17. April 1928, vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Landwirts Jos. Bröring in Behta, betreffend Enteignung seines Grundstückes zum Gymnasialbau in Behta.
  2. Bericht des Ausschusses 2 zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Aenderung des Landtagswahlgesetzes. 1. Lesung. (Anlage 39.)
  3. Bericht des Ausschusses 2 zu dem Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, betreffend Aenderungen der Stempelsteuergesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908. 1. Lesung. (Anlage 45.)
  4. Bericht des Ausschusses 2 zur Anlage 19, Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften und Aenderung der Wasserordnung vom 9. April 1879. 1. Lesung.
  5. Bericht des Ausschusses 2, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 27.)

**Vorsitzender: Präsident Schröder.**

Am Regierungstische: Ministerpräsident v. Findh, Staatsminister Dr. Driver und Dr. Willers, Geh. Oberregierungsrat Muzenbecher, Ministerialräte Eilers, Zimmermann, Oberbaurat Borchers, Regierungsrat Dr. Fischer.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Deltjen verliest das Protokoll der 4. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall. Dann ist es genehmigt. Ich bitte jetzt Herrn Heitkamp, die Eingänge mitzuteilen. (Geschieht.) Der

Landtag ist mit den Ueberweisungen einverstanden.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich möchte aber vorweg bemerken, daß ich beabsichtige, die zweite Lesung des Punktes 2: Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Landtagswahlgesetzes, noch in der heutigen Sitzung vorzunehmen.

1. Punkt der Tagesordnung ist nunmehr:

**Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Landwirts Jos. Bröring in Behta, betreffend Enteignung seines Grundstückes zum Gymnasialbau in Behta.**

Der Ausschuß beantragt dazu:



Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, lasse ich abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

2. Punkt ist:

**Bericht des Ausschusses 2 zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Aenderung des Landtagswahlgesetzes.**  
1. Lesung. (Anlage 39.)

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne dazu die Beratung und zu dem Gesetzentwurf Ziffer I, II, III. Das Wort hat Herr Abg. Meyer (Holte).

Abg. Meyer: Meine Herren! In den letzten Tagen hat das Staatsministerium eine Verfügung erlassen, in der von den Gemeinden gefordert wird, daß sie für die Reichstags- und Landtagswahl getrennte Räume für die Wähler zur Verfügung stellen. An und für sich mag ja diese Forderung richtig sein, aber bei den Verhältnissen auf dem Lande ist es ganz außerordentlich schwer, getrennte Räume und doppelte Wahlvorstände bereitzustellen, und ich möchte deshalb an die Staatsregierung die Frage richten, ob nicht auf Antrag den Gemeinden gestattet werden kann, in einem Wahllokal die Wahl vornehmen zu lassen.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Dr. Driver.

Minister Dr. Driver: Meine Herren! Die Verfügung, die an die Ämter und weiterhin an die Gemeinden in den letzten Tagen ergangen ist, und die dahin ging, daß besondere Wahlvorsteher und getrennte Wahlräume für die Reichstags- und Landtagswahl vorhanden sein müßten, bezweckte, daß ein Durcheinander absolut vermieden werden muß bei den Wahlen; es ist auch von Seiten einzelner Gemeinden bei der Staatsregierung der Wunsch geäußert worden, daß diese Trennung stattfinden möchte, namentlich von Seiten der Stadtgemeinden, wo bekanntlich am Nachmittag der Wahl ein starker Andrang stattfindet, so daß es notwendig ist, daß dort besondere Wahlleiter fungieren. Ich gebe aber zu, daß die einfachen Verhältnisse auf dem Lande eine andere Regelung wünschenswert erscheinen lassen, in einzelnen Fällen jedenfalls, und daher haben wir, nachdem Herr Abg. Meyer (Holte) so liebenswürdig war, uns vorher von seinen Anregungen Mitteilung zu machen, eine Besprechung im Ministerium gehabt und sind zu folgendem Ergebnis gekommen: Die Ämter sollen ermächtigt werden, daß auf be-

sonderen Antrag von Gemeinden 1 Wahlraum und Wahlvorsteher für die Reichstags- und Landtagswahl zugelassen wird, aber mit je einem besonderen Schriftführer für die Reichstags- und Landtagswahl. Ich glaube, insoweit kann die Verfügung abgeändert werden, und damit wird auch den Wünschen der ländlichen Gemeinden Rechnung getragen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Meine Herren! Ich kann die Auffassung des Herrn Abg. Meyer (Holte) nicht teilen. Jeder, der irgendwo und zu irgendeiner Zeit Wahlvorsteher war, wird mir zugeben, daß es absolut notwendig ist, daß beide Wahlen in verschiedenen Räumen stattfinden. Wenn die Wähler in einem Raum abstimmen, dann garantiere ich, daß sehr viele Stimmen ungültig sind. (Widerspruch im Zentrum.) Alle diejenigen, die in den Städten Wahlvorsteher waren, werden zugeben, daß es eine glatte Unmöglichkeit ist, so zu verfahren, und ob die Bevölkerung des Münsterlandes nun so viel einsichtsvoller ist, daß dort die Versehen nicht vorkommen, vermag ich nicht zu überbliden. (Heiterkeit.) Es müssen 2 Wahllokale vorhanden sein.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Zimmermann.

Abg. Zimmermann: Meine Herren! Man sollte meines Erachtens die Dinge so einfach wie irgend möglich gestalten, und ich sehe darin, in doppelten Wahllokalen zu wählen, keine Vereinfachung, sondern eine Erschwerung der Wahlhandlung. Wenn ein Andrang stattfindet, dann ist der in einem Wahllokal leichter zu bewältigen als in zwei Wahllokalen. Wir wollen doch das eine nicht verkennen, daß die Verhältnisse in manchen Gemeinden, soweit die Lokale in Frage kommen, recht beschränkte sind. Ich könnte mir auch vorstellen, daß man zur Erleichterung der Wahlhandlung farbige Stimmzettel mit verwendet, für die Reichstagswahl meinetwegen weiß und für die Landtagswahl gelb oder rot oder wie man ihn haben will und könnte beide Stimmzettel in ein Kuvert stecken. (Zuruf des Abg. Nieberg: Das ist nicht möglich! Einige, die zum Reichstag wahlberechtigt sind, sind zum Landtag nicht wahlberechtigt!) Soweit ich unterrichtet bin, macht man in Preußen etwas Ähnliches. (Widerspruch.) Ich möchte doch dringend bitten, der Einfachheit halber nur 1 Wahllokal einzurichten.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Zimmermann.

Ministerialrat Zimmermann: Meine Herren! Es empfiehlt sich, jetzt in die Wahlvorbereitungen, die in vollem Gange sind, nicht mehr mit Aenderungen einzugreifen. Wir haben gerade auf Wunsch



der Städte angeordnet, daß 2 verschiedene Räume, 2 Wahlvorsteher und 2 Urnen vorhanden sein müssen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß bereits im Jahre 1920, als zum ersten und letzten Male in Oldenburg Reichstags- und Landtagswahlen stattfanden, die gleiche Anordnung vom Ministerium dahin getroffen wurde, daß in demselben Gebäude in 2 verschiedenen Räumen gewählt werden mußte und somit für jeden Stimmbezirk 2 Räume, 2 Wahlvorsteher und 2 Urnen erforderlich waren. Es sind damals keine Klagen beim Ministerium eingelaufen.

Was die Stimmzettel und die Umschläge angeht, so soll ein gelber Umschlag und gelbe Stimmzettel für die Landtagswahl genommen werden mit dem Aufdruck „Landtagswahl“, während ein weißer für die Reichstagswahl vorgesehen ist, so daß voraussichtlich keine Versehen möglich sein werden. Aber das eine geht jedenfalls für Oldenburg nicht, daß man in den einen Umschlag 2 verschiedene Stimmzettel steckt. Die Stimmberechtigung ist nach der Reichstags- und Landtagswahlordnung verschieden. Der Wähler, der zum Reichstag wahlberechtigt ist, ist noch nicht zum Landtag wahlberechtigt. Dann kommt noch hinzu: Wenn die Wahl vorbei ist, werden die Stimmzettel aus den Umschlägen herausgeholt und beides nachher gezählt, und dann würde sich ein Widerspruch ergeben. Wenn wir z. B. in einem Bezirk 300 Umschläge haben, dann haben wir damit noch nicht 300 Reichstags- und Landtagswähler. Das mag in Preußen anders sein; ich weiß nicht, ob es dort so ist, daß die Stimmberechtigung für den Reichstag und Landtag die gleiche ist. Aber wir möchten auch gebeten haben, hier jetzt in die Anordnungen nicht mehr einzugreifen, sonst bekommen wir ein Durcheinander sondergleichen. Die Hauptsache ist eine getrennte und einwandfreie Feststellung des Wahlergebnisses. Man kann aber soweit gehen, wie es Herr Minister *Driver* schon ausführte, daß in einzelnen kleineren Gemeinden, wo es tatsächlich schwierig ist, doppelte Wahlräume und Wahlvorsteher zu stellen, 1 Wahlvorsteher zugelassen wird, aber 2 Schriftführer und 2 Listen, und ich bitte Sie, es dem Ministerium zu überlassen, die notwendigen Anordnungen zu treffen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. *Meyer* (Holte).

**Abg. Meyer:** Es liegt mir ganz fern, in die Anordnungen der Staatsregierung hineinkommandieren zu wollen. Ich habe nur einem Wunsche Ausdruck gegeben, der mir von dem Vorsitzenden des Verbandes der Landgemeinden für die 4 südlichen Ämter zum Ausdruck gebracht ist. In diesen Ämtern wünscht man nun, daß in den ländlichen Gemeinden so zu beordnen, wie es die Staatsregierung jetzt zusagt, und ich bin mit den Anordnungen der Staatsregierung jetzt einver-

standen. Für das Land liegen die Verhältnisse eben anders, und man kann dort ruhig zusammenlegen. Ich glaube, die Sache wird sich dann auch so vollziehen, wie es im Interesse der Wahl notwendig ist. Noch auf eins möchte ich hinweisen. Meine Gemeinde hat beispielsweise 4 Wahlbezirke. Es müßten 8 Wahlparteien angelegt und 16 Wahlbüros gebildet werden. Ich bitte deshalb, es den ländlichen Gemeinden auf Antrag zu gestatten, daß es so bleibt, wie es bisher auch schon gewesen ist. Dann möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn man die Stimmzettel für die Landtagswahl gelb kennzeichnet, dann müssen die Umschläge auch von derselben Farbe sein.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. *Dannemann*.

**Abg. Dannemann:** Meine Herren! Ich stimme Herrn Ministerialrat *Zimmermann* in vollem Umfange zu. Es ist meines Erachtens an sich schon bedenklich, daß die beiden Wahlen an einem Tage stattfinden, und wenn das nun noch zusammen in einem Raum und mit einem Wahlvorsteher gemacht werden soll, so halte ich das für außerordentlich bedenklich. Auch in den Landgemeinden ist es doch sehr leicht, diese Räume zu beschaffen. Meine Gemeinde hat 5 Stimmbezirke. Als uns die Sachen vom Ministerium zugehen, habe ich sofort geprüft, ob es möglich sein würde, in jedem Bezirk 2 Wahlräume zu beschaffen. Das ist überall möglich. Ich habe die größten Bedenken dagegen, das in einem Raum zu machen. Das gibt ein Durcheinander sondergleichen. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, man sollte es bei 2 Räumen belassen. (Widerspruch links.) Auch ist es vollständig gleich, ob ich 1 Wählerliste mehr anlege oder nicht, denn es kommt doch nur darauf an, wieviel Namen ich schreiben muß. Die Gemeinden haben sehr schwere Arbeit damit, die Listen fertig zu bekommen bis zu dem Zeitpunkt, der festgesetzt ist für die Auslegung, aber die Wahlvorsteher und Wahlräume zu beschaffen, das wird überall möglich sein. Ich möchte bitten, das getrennt zu lassen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Ministerialrat *Zimmermann*.

**Ministerialrat Zimmermann:** Ich möchte nur einen Vorwurf, der vielleicht in den letzten Worten von Herrn Abg. *Dannemann* enthalten sein könnte, auf dem Staatsministerium nicht sitzen lassen. Die Auslegung der Wählerlisten ist gesetzlich festgelegt, und daß die Landtagswahlen voraussichtlich mit den Reichstagswahlen zusammenfallen würden, ist seit Wochen bekannt. Am selben Tage, als der Landtag seinen Auflösungsbeschluß faßte, sind die endgültigen Verfügungen herausgegangen, und wenn die Gemeinden darauf geachtet hätten, daß die Stimmarteien immer auf



dem laufenden gehalten werden, dann wäre die Arbeit nicht gewesen. (Zuruf des Abg. Dannemann: Kann man gar nicht!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Wempe.

**Abg. Wempe:** Meine Herren! Ich gebe zu, daß es kaum möglich sein wird, heute noch wesentliche Änderungen an den Verfügungen der Staatsregierung zu treffen. Ich möchte trotzdem zur Aufklärung an die Staatsregierung die Frage richten, ob ihr bekannt ist, in welcher Weise Preußen die gemeinsame Wahl zum Reichstag und Landtag beordnet hat.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Ministerialrat Zimmermann.

**Ministerialrat Zimmermann:** Es ist vom Ministerium die Anordnung getroffen worden, daß sämtliche Verfügungen, die sowohl von Preußen wie vom Reich kommen, mir sofort vorgelegt werden. Heute steht im Preussischen Gesetzblatt eine Verfügung, wonach die Auslegungsfrist der Landtagswahl in Preußen mit der Auslegungsfrist für die Reichstagswahl zusammenfällt und daß dort, wo in Preußen gleichzeitig Gemeindevahlen stattfinden, die Auslegungsfrist nicht am 21., sondern sogar schon am 15. April beginnen soll.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Fid.

**Abg. Fid:** Meine Herren! Ich muß die Anregung des Herrn Abg. Meyer (Holte) unterstützen und möchte dringend bitten, daß in bezug auf die Landgemeinden zur Milderung dieser Verordnung alles Mögliche getan wird; denn die Landgemeinden haben nicht allerwärts die Leute, um die Wahlvorsteher stellen zu können. Das ist nicht so einfach für die Landgemeinden, wo vielleicht nur 30 Wahlberechtigte sind, und wir haben keine Ursache als Vertreter des Landes, den Gemeinden das schwerer zu machen als notwendig ist. (Zuruf des Abg. Dannemann: Auch den Wählern nicht!) Auch den Wählern machen wir es dadurch leichter. Ich weiß nicht, ob Herr Ministerialrat Zimmermann noch nicht gehört hat, daß in Preußen für die Reichstagswahl ein weißer und für die Landtagswahl ein roter Stimmzettel genommen wird. Ich bitte dringend, für die Landgemeinden, hauptsächlich für die kleineren Gemeinden, alle Erleichterungen zu treffen, die möglich sind, wie sie vorhin von dem Herrn Minister schon befürwortet worden sind.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Nieberg.

**Abg. Nieberg:** Meine Herren! Ich darf noch sagen, daß ich auch die Stellung der Staatsregierung in diesem Punkte für falsch halte. Wenn auch die Herren aus den Landgemeinden erklären, daß es besser ist, in einem Lokal zu wählen, so

muß ich doch sagen, daß dieser Gewinn zugunsten der Landgemeinden mehr als aufgehoben wird durch das Durcheinander sondergleichen; jeder, der irgendwo einmal Wahlvorsteher gewesen ist und abends die Auszählung der Stimmzettel mitgemacht hat, wird das zugeben müssen. Auch in Preußen ist das nicht möglich, meine Herren; denn wenn ich am 20. Mai verreist bin, habe ich auf Grund einer Bescheinigung das Wahlrecht für den Reichstag an dem Ort, wohin ich verreise, habe aber das Wahlrecht für den preussischen Landtag natürlich nicht. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es das einfachste und beste ist und für eine glatte Durchführung der Wahl überhaupt notwendig, daß überall 2 Wahllokale vorhanden sein müssen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Frerichs.

**Abg. Frerichs:** Meine Herren! Ich würde doch die Staatsregierung bitten, den letzten Anregungen nicht zu folgen. Ich kenne die Dinge aus der Praxis und bin der Meinung, daß man sie so einfach wie möglich gestalten soll. Wir haben in Rüstingen seit Jahren nach Geschlechtern getrennt wählen lassen, also Männer und Frauen in verschiedenen Lokalen. Wenn wir das Verfahren weiter fortführen wollen, müßten wir dann 72 Wahlvorstände bilden. (Abg. Nieberg: Sie können ja Männer und Frauen zusammen wählen lassen!) Herr Nieberg, die inneren Beweggründe, die Sie leiten, kennen wir doch auch (Zustimmung links.); wir wollen uns doch gegenseitig nichts vorreden. Wenn wir einen Wahlvorsteher nehmen und links und rechts je einen Schriftführer, die die verschiedenen Listen führen und 2 Urnen, dann geht die Geschichte glatt, und wenn es bei uns in Rüstingen geht, dann wird das auch anderswo gehen; denn ich glaube, es gibt keinen Ort im Lande, wo der Andrang so groß ist wie bei uns.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Nieberg zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

**Abg. Nieberg:** Meine Herren! Ein paar Worte nur noch. Wir haben in Oldenburg die Verhältnisse wahrscheinlich ähnlich wie in Rüstingen. Wir haben Wahlbezirke, wo wir 1800—2000 Wahlberechtigte haben. Der Wahlvorsteher ist verpflichtet, jeden Stimmzettel vorzulesen bei der Feststellung des Ergebnisses. Das dauert 3—4 Stunden, ehe das Wahlergebnis fertig vorliegt. Die Wahlvorsteher sind, wenn in einem Lokal gewählt wird, nicht in der Lage, für eine glatte Durchführung zu sorgen, wie es im Interesse der Wahl notwendig ist.

**Präsident:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeord-



neten, die den Ausschufantrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich konstatiere die Annahme. Anträge zur 2. Lesung erbitte ich in 10 Minuten.

Punkt 3 der Tagesordnung ist:

**Bericht des Ausschusses 2 zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und Birkenfeld, betreffend Aenderungen der Stempelsteuergesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908. 1. Lesung. (Anlage 45.)**

Der Ausschufantrag lautet:

Der Landtag wolle den beiden Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung. Keine Wortmeldungen. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung erbitte ich bis Mittwoch nachmittags 4 Uhr.

Punkt 4 ist der

**Bericht des Ausschusses 2 zur Anlage 19, Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften und Aenderung der Wasserordnung vom 9. April 1879. 1. Lesung.**

Der Ausschuf stellt mehrere Anträge. Antrag 1 lautet:

Annahme der §§ 1—6.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 1, über den § 1 und über den Gesetzentwurf im allgemeinen. Ich gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter, Abg. Dohm.

Abg. Dohm: Meine Herren! Wohl selten sind im Landesteil Lübeck die Verhandlungen des Landtages mit soviel Aufmerksamkeit verfolgt worden, wie es bei der jetzigen Tagung der Fall ist. Das kommt daher, daß hier nebeneinander 2 Gesetzentwürfe zur Beratung stehen, die das Interesse des Landesteils mehr als gewöhnlich in Anspruch nehmen. Es ist zunächst die Besoldungsordnung und dann das neue Wassergesetz, an dem die Landwirtschaft unseres Landesteils ein ganz besonderes Interesse hat. Es wäre wohl gut gewesen, wenn die beiden Gesetze einmal kommen mußten, daß sie früher gekommen wären, dann wäre wohl manche Unruhe im Landesteil vermieden worden und die Landwirtschaft vor manchem großen Schaden bewahrt geblieben. Die Schuld daran trifft wohl in der Hauptsache die Landwirtschaft selber; wäre sie früher mit dem dringenden Wunsche um eine Neuordnung unserer Wasserverhältnisse hervorgetreten, dann wäre dem Wunsche auch sicherlich entsprochen worden. Es mußten wohl erst die nassen Jahre kommen, um den Besitzern der unterhalb liegenden Ländereien klar zu machen, daß auch sie zu den Kosten beizutragen

haben, die entstehen, wenn die Besitzer der unterhalb liegenden Ader- und Wiesenländereien von dem ihren Aedern zugeführten schädlichen Stauwasser befreit werden wollen. Etwas Widerspruch wird nachher immerhin wohl noch kommen, vor allen Dingen dann, wenn bezahlt werden soll; dann ist es dem einen zu viel und dem andern zu wenig, aber das ist ja wohl immer so, und wenn das immer so ist, dann gehört es sich wohl so. (Heiterkeit.) Es war naheliegend, daß die Landwirte für das neue Gesetz zuerst nach Preußen Umschau hielten, weil doch viele Wasserzüge mit dem preußischen oder auch dem Gebiet der Stadt Lübeck in Berührung kommen. In der Tat ist auch das preußische Gesetz so kurz und bestimmt, daß es vieles für sich hat; das oldenburgische Gesetz ist aber den örtlichen Verhältnissen besser angepaßt und bietet durch die Bildung der Wassergenossenschaften alle Möglichkeiten, an jeder Stelle sofort praktische und erfolgreiche Arbeit zu leisten. Die Bildung von 10 Wassergenossenschaften mag im Hinblick auf unseren kleinen Landesteil wohl zunächst als etwas viel erscheinen, sie wird aber bedingt durch die hügelige Bodengestaltung unseres Landesteils, und ich glaube auch, daß eine kleine Genossenschaft im allgemeinen praktischer und besser und billiger arbeiten kann, als dies in einem größeren Rahmen vielleicht möglich ist.

Sehr erfreulich ist für mich, daß alle Anträge des Ausschusses, abgesehen von einer einzigen Ausnahme, im Einvernehmen mit dem Regierungsvertreter einstimmige Ausschufanträge geworden sind. Ich darf das als einen Beweis dafür ansehen, daß alle Beteiligten bemüht waren, das Gesetz so zu gestalten, daß es nach Möglichkeit den Wünschen der Landwirtschaft im Landesteil Rechnung trägt. Vielleicht hat dazu der Umstand beigetragen, daß einige Herren bereit gewesen sind, nach Cutin zu fahren, um dort an Ort und Stelle die Wasserverhältnisse in unserem Landesteil zu studieren, nachdem ihnen am Abend vorher im Bohhaus zu Cutin an der Hand einer dazu angefertigten Karte gründliche Aufklärung und Erläuterung über alle in Betracht kommenden Fragen gegeben war. In einem Punkt trennt sich die Auffassung der Regierung von der Auffassung des Ausschusses. Das ist bei dem § 44. Ich hoffe jedoch, daß die Regierung bemüht sein wird, sich der in diesem Falle nach meiner Meinung entschieden besseren Auffassung des Ausschusses noch nachträglich anzupassen.

Ich darf nun den Landtag bitten, allen Anträgen des Ausschusses zuzustimmen, damit das Gesetz zur zweiten Lesung und damit zur Verabschiedung kommt und danach mit den Arbeiten begonnen werden kann. Dann werden alle, die an der Schaffung dieses Gesetzes beteiligt sind, des Dankes und der Anerkennung der Landwirtschaft unseres Landesteils versichert sein können.

An das Ministerium möchte ich noch eine Bitte richten. An dem oberen Lauf der Trave in der Ortschaft Hasendorf kommt die Sache jetzt in Ordnung. Das Urteil ist noch nicht verkündet, es ist aber doch bekannt geworden, daß es dahin ausfällt, daß die preußischen Anlieger verpflichtet sind, innerhalb einer ganz bestimmten Frist den Wasserzug vertragsmäßig herzustellen. An dem unteren Lauf der Trave aber, von der oldenburgischen Grenze bei Gnissau bis zum Wardersee, ist bis jetzt noch nichts geschehen und die Trave-Wassergenossenschaft kann überhaupt nicht arbeiten, wenn dort nicht die nötige Vorflut geschaffen wird. Da möchte ich das Ministerium bitten, mit aller Energie darauf zu dringen, daß in diesem Sommer preußischerseits mit den Arbeiten begonnen wird. Ich zweifle nicht daran, daß das Ministerium alles tut, was von hieraus geschehen kann, aber ich halte mich doch zu dieser Bitte berechtigt, weil es unbedingt nötig ist, hier schleunigst Abhilfe zu schaffen. Die schönen Wiesen an der Trave stehen heute noch unter Wasser. Der Schaden ist sehr groß, und wenn es in korrekten Verhandlungen mit Preußen nicht möglich sein sollte, in diesem Sommer Preußen dort zum Arbeiten zu bringen, dann möchte ich das Ministerium bitten, einmal nach dem Grundsatz zu verfahren: Doch erfrischend sind zu Zeiten goldne Rücksichtslosigkeiten! Wenn das Ministerium auch mal nach diesem Grundsatz verfährt, dann darf es gewiß sein, daß das dankbar begrüßt werden wird im ganzen Landesteil.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

**Abg. Dannemann:** Meine Herren! Herr Kollege Dohm hat schon ausgeführt, daß das Gesetz dem oldenburgischen angepaßt ist. Ich habe nur das Wort genommen, um über den § 44 noch einiges zu sagen. Meiner Ansicht nach verstößt der § 44 gegen die Verfassung. In der Verfassung steht, daß das Eigentum unverleßlich ist und daß es nur gegen eine gerechte Entschädigung zum allgemeinen Besten enteignet werden darf. In dem Entwurf hat man aber bestimmt, daß ohne weiteres ohne Entschädigung das Eigentum in die öffentliche Hand übergehen soll. Wenn das Gesetz geworden wäre, hätte das zu den größten Schwierigkeiten geführt. Ich darf das an einem Beispiel erläutern. Nehmen wir an, daß an einer Stelle größere Abbrüche entstehen; dann würde nach diesem Entwurf die Folge sein, daß derjenige, der an der anderen Seite des Wasserzuges mit seinem Grundstück liegt und an dessen Grundstück Anlandungen erfolgen, sagen könnte, so, nun bleibt von dieser angetriebenen Fläche ab, sie ist auf Grund des Gesetzes mein Eigentum geworden, und der bisherige Eigentümer hätte nicht die Möglichkeit, sein Eigentum durch Uferbefestigung wiederzuholen. Das würde nicht mehr gehen, weil die gesetzliche Bestimmung im

Bege steht. Aus dem Grunde bin ich der Meinung, man soll derartige Bestimmungen nicht treffen. Wir wollen den Grundsatz, daß das Eigentum unverleßlich ist, hochhalten. Es entstehen die allergrößten Schwierigkeiten. Ich will das noch weiter an einem praktischen Beispiel zeigen. Wir haben vor, die Lethé zu begradigen. Dabei hat sich herausgestellt, daß wir stellenweise da wieder hinkommen, wo ursprünglich der Lauf der Lethé war. Wäre dieser Entwurf Gesetz, dann müßten wir jetzt das Land wiederkaufen von dem Anlieger, der es durch Anstreibungen erworben hätte. Alle diese Fragen ergeben sich, und ich glaube deshalb, daß die Staatsregierung der Anregung des Ausschusses folgen sollte. Dann wird damit das Richtige getroffen für das Fürstentum Lübed. (Zwischenruf des Abg. Fid: Ein Fürstentum Lübed besteht nicht mehr!) Sehr schade. Ich bitte, die Anträge des Ausschusses anzunehmen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Driver.

**Minister Dr. Driver:** Meine Herren! Wenn ich Herrn Abg. Dohm vorhin recht verstanden habe, so ließ er einen kleinen Vorwurf durchblicken, daß dieses Gesetz nicht eher gekommen sei. Ich möchte demgegenüber sagen, wir haben sofort damals, als Herr Abg. Dohm die Anregung gab, daß im Interesse der Wasserwirtschaft ein neues Wassergesetz geschaffen werden müßte, die Verhandlungen eingeleitet. Ich habe damals auch erklärt, daß nicht schon im Herbst die Vorlage gemacht werden könnte, aber sie sollte beschleunigt werden. Also ich glaube, wir haben alles getan, was getan werden konnte, um dem Landesteil Lübed dieses wichtige wasserwirtschaftliche Gesetz zu bringen.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Dannemann zu dem § 44 des Gesetzes habe ich zu sagen, daß doch wohl keine Verletzung der Verfassung in der Regelung des § 44 zu erblicken ist. Denn wenn die Verfassung vorschreibt, das Eigentum ist unverleßlich, so soll das heißen, es ist gegen Eingriffe der Verwaltungsbehörden geschützt. Die Verwaltungsbehörden dürfen das Eigentum nicht entziehen im Enteignungswege. Hier handelt es sich aber darum, daß ein Flußlauf durch Naturgewalt sich ändert, und wenn dann eine Regelung gesetzlich vorgenommen wird, hier im § 44, so ist darin meines Erachtens eine Verletzung der Verfassung nicht zu erblicken. Aber wir brauchen darüber nicht zu streiten. Wir behalten uns vor, mit dem Ausschuss noch vor der 2. Lesung die Gestaltung dieses Paragraphen zu besprechen und Ihnen dabei mitzuteilen, was die Regierung in Cutin uns in dieser Angelegenheit berichtet hat. Der Bericht ist erst gestern eingegangen, und es war nicht mehr möglich, mit dem Ausschuss noch darüber zu verhandeln.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Fid.



**Abg. Fid:** Ich möchte zu dem Gesetz für den Landesteil nichts besonderes sagen, möchte aber warnen, den Weg zu gehen, den Herr Dohm vorschlug, gegen Preußen zu gehen. Ich halte das für falsch und möchte davor warnen. Wir haben uns schon viel verlorft. Ich verweise nur darauf, daß wir auch durch das Arbeiten der Regierung unsere Geschichte mit den Arbeitsämtern verlorft haben. Man sollte die Sache im Wege der Freundschaft zu erledigen suchen und nicht auf dem Wege des Zwanges, und ich glaube, auch Preußen wird freundschaftlichem Zureden zugänglich sein. Ich halte es für abwegig, hier den Weg des Zwanges zu versuchen, dann bekommen wir immer etwas, was Widerspruch erweckt. Das haben wir, wie gesagt, auch wieder festgestellt durch eine Anordnung der Regierung bezüglich der Arbeitsämter.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Driver.

**Minister Dr. Driver:** Meine Herren! Die Verhandlungen wegen der Regulierung der Trave sind mit Preußen eingeleitet. Preußen hat uns die Zusage gemacht, daß in diesem Sommer die Regulierung vorgenommen wird. Wir brauchen also nicht mit Rücksichtslosigkeiten vorzugehen, sondern es wird auf freundschaftliche Weise das Erforderliche geschehen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Dohm.

**Abg. Dohm:** Es ist durchaus nicht meine Absicht gewesen, dem Ministerium einen Vorwurf zu machen, im Gegenteil, ich habe meiner Meinung nach ausdrücklich gesagt, die Schuld trifft die Landwirtschaft selber; wenn sie früher mit dem Wunsche hervorgekommen wäre, dann wäre demselben auch entsprochen worden. Das ist doch eine Anerkennung für das Ministerium. Und wenn das vielleicht einige Monate länger gedauert hat, wie wir erwartet haben, so liegt darin kein Vorwurf; denn ich weiß auch, daß ein Gesetz nicht im Handumdrehen gemacht werden kann.

Was den § 44 anlangt, so glaube ich nicht, daß die Regierung in Cutin ihren Standpunkt geändert hat. Ich halte diesen Standpunkt auch nicht für richtig. Meines Wissens sind die Wasserzüge in unserem Landesteil nicht so groß, daß große Veränderungen entstehen konnten, und deshalb kann es nicht schwierig fallen, dem Wunsche des Ausschusses zu entsprechen und die Katasterkarte als maßgebend für den Wasserzug anzusehen. Im Gegensatz zu der Regierung in Cutin bin ich der Auffassung, daß, wenn der Antrag des Ausschusses durchgeführt wird, dann gar keine Schwierigkeiten kommen, sondern daß jeder Anlieger einverstanden ist. Soll der Wasserlauf wieder begrabigt werden, dann geschieht das nach der Katasterkarte; darauf ist die Fläche angezeigt, und dann kommen gar keine Schwierigkeiten. Wenn an irgendeiner Biegung etwas Land abgospült ist und ich kann

den Nachweis führen, daß das geschehen ist, dann muß dem betreffenden Anlieger doch die Möglichkeit gegeben werden, das Land wiederzubekommen. Ich halte die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung für vollständig ungerecht und sehe keine Schwierigkeiten, daß dem Wunsche des Ausschusses entsprochen wird. Ich halte den Ausschuh Antrag für allein richtig und besser, weil er nach meiner Kenntnis zu Streitigkeiten keinen Anlaß gibt, und er entspricht auch dem Wunsche der Landwirtschaft.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

**Abg. Dannemann:** Meine Herren! Die Worte des Herrn Ministers veranlassen mich, noch einmal das Wort zu nehmen, weil ich daraus entnehmen muß, daß die Möglichkeit besteht, daß die Regierung nochmals mit dem bisherigen Antrage kommt. Die Landbevölkerung ist im großen und ganzen ganz harmlos; ich muß aber doch noch etwas anführen, um zu beweisen, daß es ein Ünding wäre, wenn diese Bestimmung angenommen würde. Angenommen dies wäre Gesetz und ich liege mit meinem Grundstück an einem größeren Wasserzug, an dem Abbrüche und Anlandungen entstehen. Dann ist es sehr leicht, sich Land zu verschaffen auf Grund eines solchen Wassergesetzes. Ich könnte es fertig bringen, wenn ich es wollte, nur in einem Winter, vielleicht in einer Woche einen breiten Streifen Land anzueignen, d. h., wenn starke Strömung vorhanden ist und der Wasserzug Sand mitführt. Das kann ich durch Einlegen eines einzigen Baumstammes erreichen, daß in kurzer Zeit die Anlandung erfolgt. Wenn wir dieses Gesetz hätten, würde man erleben, daß alle Augenblicke irgend jemand diese Vorkehrung trifft, deshalb habe ich die allergrößten Bedenken. Nehmen wir weiter an, daß ein Wasserzug so starke Krümmungen aufweist, daß er stellenweise beinahe wieder zusammentrifft, dann besteht bei Hochwasser die Gefahr, daß er an dieser Stelle durchbricht, sich also selbst begradigt, wie es an der Hunte früher vorgekommen ist. Dann würde derjenige, der an der andern Seite liegt, sagen können, der Wasserzug hat sich verlegt, der alte Wasserzug ist zugetrieben, und jetzt gehört das Land mir. Alle diese Gefahren bestehen. Wir haben bisher gar keine Schwierigkeiten gehabt mit den jetzt geltenden Bestimmungen, und deshalb warne ich davor, eine derartige Bestimmung in das Gesetz hineinzubringen.

**Präsident:** Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich eröffne die Beratung zum § 2, 3, 4, 5, 6. Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 2:

Annahme des § 7 mit der Aenderung, daß das Wort „unnachteilig“ gestrichen wird.

§ 7. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 3: Annahme des § 8 mit der Aenderung, daß



der letzte Absatz folgende Fassung erhält:

In Artikel 1 § 3 der Wasserordnung werden die Worte: „den Großherzoglichen Schloßgarten nebst der von dem Lindenbruche nach demselben führenden Wasserleitung und“ gestrichen und ferner die Worte: „hinsichtlich der letzteren.“

§ 8. Das Wort wird nicht verlangt. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 4, der zu ändern ist:

Annahme der §§ 9—18.

§ 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18. Keine Wortmeldungen. Antrag 5 erfährt eine Aenderung. Der Uebersichtlichkeit wegen ist mir eine Korrektur hergegeben, und danach liegt jetzt ein Antrag 5, 5a, 5b und 5c vor. Antrag 5 lautet:

Annahme des § 19 mit der Aenderung, daß im vierten Satz zweimal die Worte „die Gemeinde“ durch die Worte „den Bezirk“ ersetzt werden.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 5 und zum § 19. Antrag 5a lautet:

Annahme des § 20.

Antrag 5b:

Annahme des § 21 mit der Aenderung, daß der erste Satz des ersten Absatzes folgenden Wortlaut erhält:

Wenn ein Ausschußmitglied aus dem Ausschuß ausscheidet, tritt an seine Stelle der nach ihm gewählte nächste Bewerber desselben Wahlvorschlages für denselben Bezirk. Fehlt ein Bewerber desselben Bezirks, dann tritt an seine Stelle derjenige Bewerber der anderen Wahlvorschläge für den Bezirk, der nach den Bestimmungen des § 19 für diesen Bezirk als nächster für die Wahl in Frage gekommen wäre.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 5b. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 5c:

Annahme der §§ 22—25.

§ 22, 23, 24, 25. Ich eröffne jetzt die Beratung zum Antrag 6:

Annahme des § 26 mit der Aenderung, daß in Ziffer 3 hinter dem Worte „Prüfung“ die beiden Worte „und Feststellung“ eingefügt werden.

§ 26. Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 7:

Annahme der §§ 27—37.

§ 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37. Das Wort wird nicht verlangt. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 8:

Annahme des § 38 mit der Aenderung, daß der Absatz 3 gestrichen wird.

§ 38. Das Wort wird nicht verlangt. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 9:

Annahme der §§ 39—43 mit der Aenderung, daß im § 43 Absatz 4 anstatt „45 Absatz 4“ gesetzt wird „46 Absatz 4“.

§ 39, 40, 41, 42, 43. Das Wort wird nicht verlangt. Dann lasse ich jetzt über die Anträge 1 bis 9 zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 1—9 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Antrag 10 lautet:

Annahme des § 44 mit der Aenderung, daß die beiden Absätze 2 und 3 gestrichen werden.

Ich eröffne dazu die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Antrag 11:

Annahme der §§ 45 und 46.

§ 45, 46. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 12:

Annahme des § 47 mit der Aenderung, daß die Worte: „Die Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge liegt den Besitzern der an denselben belegenen Grundstücken ob“ und unter b das Wort „völlig“ in dem zweiten Satz gestrichen werden.

Ich eröffne die Beratung zum § 47. Keine Wortmeldungen. Wir kommen zum Antrag 13:

Annahme des § 48 — ist davor zu setzen — mit der Aenderung, daß im 1. Satz die eingeklammerten Worte (Artikel 12 § 2a der Wasserordnung) hinter die Worte: „des Wasserzuges“ gesetzt werden.

Ich eröffne die Beratung zum § 48. Antrag 14: Annahme der §§ 49—73.

§ 49 . . . 73. Es folgt Antrag 15:

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht zu prüfen, ob nicht für den Freistaat Oldenburg ähnliche gesetzliche Bestimmungen über das Grundwasser getroffen werden müssen, wie dieselben in Preußen bereits durchgeführt sind.

Ich eröffne dazu die Beratung. Auch hier liegen keine Wortmeldungen vor. Dann darf ich über die Anträge 11—15 zusammen abstimmen lassen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Anträge sind angenommen. Anträge zur 2. Lesung bitte ich bis Montag, den 23. April, nachmittags 4 Uhr einzureichen.

Punkt 5 der Tagesordnung ist der

**Bericht des Ausschusses 2, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 27.)**

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Dem vorletzten Satz im Entwurf zu Anlage 27 wird folgender Satz nachgefügt:

Nicht beizutreibende Geldstrafen sind nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Weiter liegt vor Antrag 2:

Annahme der Vorlage in der durch Antrag 1 veränderten Form.

Antrag 3 schließlich lautet:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Androhung von Strafen in Papiermark in der Gemeindeordnung und in anderen Gesetzen den jetzigen Währungsverhältnissen anzupassen.

Ich eröffne die Beratung zu allen 3 Anträgen und über den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die

diese 3 Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die Annahme. Anträge zur 2. Lesung bitte ich bis Mittwoch namittags, also morgen, 4 Uhr, einzureichen.

Wir kommen jetzt zur

Zweiten Lesung des Berichts des Ausschusses 2 zum Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Aenderung des Landtagswahlgesetzes. (Anlage 39.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt; der Ausschuh Antrag lautet daher:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in zweiter Lesung und im ganzen.

Wir stimmen sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die Annahme.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß: 12 Uhr.)

